# Beitragsordnung des BSC 1961 Schwalbach e.V.



#### § 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §13 der Vereinssatzung in der Fassung vom 12.05.2023. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des BSC 1961 Schwalbach e.V. (im Folgenden kurz "BSC") sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 07.10.2024 in Kraft.

#### § 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind gemäß §13 Abs. 13 beitragsfrei.

## § 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zusätzliche Umlagen und Gebühren werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden planmäßig im Februar jeden Jahres erhoben. Der Vorstand kann aus besonderem Grund einen späteren Termin beschließen.

### § 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

BEITRAG	Definition	HÖHE
Vollzahler		156, EUR
Vollzahler Jugend	Mitglieder, die in einer Jugendmannschaft des BSC spielberechtigt sind	100, EUR
Schüler	Unter 18 Jahre, die nicht im Spielbetrieb gemeldet sind	78, EUR
Studenten	Studierende mit Nachweis bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die nicht in einer Jugendmannschaft des BSC spielberechtigt sind	78, EUR
Rentner	Rentner und Pensionäre; Mitglieder ab 70 Jahre	78, EUR
Auswärtige	Mitglieder die ihren Wohnsitz außerhalb von Hessen haben	78, EUR
Passive Familienmitglieder	Angehörige (Eltern, Kinder oder Ehepartner) eines voll zahlenden Mitglieds (Vollzahler oder Jugend), die selbst nicht im Spielbetrieb gemeldet sind	78, EUR

Trainer	Mitglieder, die im BSC als Trainer für Jugend oder Aktive tätig sind	0, EUR
Schiedsrichter	Mitglieder, die für den BSC als Schiedsrichter tätig sind und im Vorjahr die Mindestanzahl an Spielen für den BSC gepfiffen haben	0, EUR
Ehrenmitglieder	Ehrendmitglieder und Ehrenvorsitzende	0, EUR

- (2) Für die Beitragshöhe ist der am 01.01. des Beitragsjahres bestehende Mitgliederstatus bzw. das Alter am 01.01. des Beitragsjahres maßgebend.
- (3) Bei Neuaufnahmen gilt das Alter am Aufnahmetag.
- (4) Ermäßigte Beitragsformen (z.B. Schüler, Student, Rentner) müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Nachweise für Schüler (über 18 Jahren) und Studenten sind jährlich bis zum 31.01. zu erbringen. Bei verspätet eingereichten Nachweisen verfällt das Recht auf die entsprechende Ermäßigung im Beitragsjahr.

- (5) Familien erhalten auf Antrag einen ermäßigten Beitrag in Form eines Familienbeitrags. (→ § 5 Familienbeitrag)
- (6) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen. Die einfachste Möglichkeit der Meldung ist eine E-Mail an mitgliederverwaltung@bscschwalbach.de.
- (7) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.05. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatze. Bei Vereinseintritt nach dem 30.10. wird der volle Beitrag ab dem Folgejahr fällig.

### § 5 Familienbeitrag

Familien erhalten auf Antrag einen ermäßigten Beitrag in Form eines Familienbeitrags. Der Familienbeitrag umfasst den Beitrag von Geschwistern (unter 18 Jahren) oder Eltern und ihrer Kinder (unter 18 Jahren).

Der Familienbeitrag beträgt 256,-- EUR pro Jahr und ergibt sich immer aus der Summe eines Vollzahlers und eines Vollzahlers Jugend. Beim Beschluss einer Beitragsanpassung durch die Mitgliederversammlung wird der Familienbeitrag entsprechend angepasst, ohne dass es einen gesonderten Beschluss der Versammlung hierzu benötigt.

Der Antrag auf Familienbeitrag ist dem Kassierer schriftlich oder per E-Mail an mitgliederverwaltung@bscschwalbach.de mitzuteilen.

## § 6 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
- (2) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Zahlung des Beitrags in bar oder per Überweisung gestatten. In diesen Fällen wird dem Mitglied die zu verwendende Bankverbindung und eine entsprechende Zahlungsfrist genannt. Der Verein ist in diesen Fällen berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand jährlich pauschal mit 20,-- EUR in Rechnung zu stellen.
- a) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von 5,-- EUR pro Mahnung erhoben.
- b) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- (4) Passgebühren können in bar, per Lastschrift oder per Überweisung bezahlt werden. Die gewünschte Zahlweise ist auf dem Antragsformular anzugeben. Bei Barzahlung ist die Zahlung mit Abgabe des Antrags zur Aufnahme in den Verein zu bezahlen. (diese Option entfällt bei Anmeldung über das Online-Formular)

### § 7 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden gem. DSGVO gespeichert.

### § 8 Änderungen

Über Änderungen an dieser Beitragsordnung entscheidet der Vorstand. Den Mitgliedern sind Änderungen in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

#### § 9 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich und schriftlich zu erklären. Der Vorstand bestätigt den Vereinsaustritt und das Datum zu dem dieser wirksam wird.

Aktuelle Version beschlossen in Schwalbach am 07.10.2024